Satzung des

Netzwerk für Respekt, Toleranz und Vielfalt Berlin-Blankenburg e. V.

Präambel

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzende, Stellvertreterin usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen, Männer und diverse Menschen in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Netzwerk für Respekt, Toleranz und Vielfalt Berlin-Blankenburg e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg einzutragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Respekt, Toleranz, Vielfalt und Dialog. Er setzt sich für eine inklusive, solidarische und diverse Gesellschaft ein und fördert das bürgerschaftliche Engagement insbesondere in Berlin-Blankenburg.
Der Verein arbeitet überparteilich, überkonfessionell, generationsübergreifend und im Geiste der Völkerverständigung. Er arbeitet aus sozialer Hilfsbereitschaft und humanitärer Verantwortung.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck" der Abgabenordnung:

a. bei der Jugend-, Familien- und Altenhilfe
b. bei der Förderung der Kunst und Kultur
c. durch Förderung der Toleranz auf allen Gebieten und des Völkerverständigungsgedankens
d. durch Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung
e. durch Förderung des demokratischen Staatswesens
f. bei dem Natur- und Umweltschutz.

(2) Die Umsetzung der Satzungszwecke erfolgt durch ehrenamtliches Engagement der Vereinsmitglieder. Darüber hinaus werden Bürgerinnen des Ortsteils zur aktiven Mitgestaltung am demokratischen Gemeinwesen angeregt, indem sie sich in themenbezogenen Arbeitsgruppen für Berlin-Blankenburg engagieren. Insbesondere werden die Satzungszwecke durch folgende Aktivitäten erreicht:

a) (zu Absatz 1, Buchstabe a)
   1. Errichtung, Pflege und Erhalt von Orten der Begegnung z. B. die Etablierung eines Stadtteilzentrums / Nachbarschaftshauses, Organisation und Durchführung von ehrenamtlichen Arbeitseinsätzen, Belebung des Dorfangers

2. Durchführung generationenübergreifender Treffen (z. B. Vortragsreihen und Begegnungen zur Verhinderung von Vereinsamung und Isolation)
3. Entwicklung des Gemeinschaftslebens und der zwischenmenschlichen Beziehungen (Miteinander, Füreinander, voneinander Lernen)
4. Verständnis zwischen den Generationen
5. Kreatives Arbeiten in Gruppen
6. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen, Netzwerken

b) (zu Absatz 1, Buchstabe b)
1. Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Konzerten und weiteren künstlerischen Darbietungen
2. Unterhalt und Pflege der Bücherbox
3. Aufbau und Betrieb einer Bibliothek

c) (zu Absatz 1, Buchstabe c)
1. Begleitung und gesellschaftliche Einbindung der Bewohnerinnen eines Geflüchtetenwohnheims

d) (zu Absatz 1, Buchstabe d)
1. Organisation und Durchführung einer Zukunftswerkstatt zum Thema Orte der Begegnung in Berlin-Blankenburg

e) (zu Absatz 1, Buchstabe e)
1. Demokratieworkshops
2. Lichterkette für Demokratie und Menschlichkeit

f) (zu Absatz 1, Buchstabe f)
1. Gestaltung und Bepflanzung des Angers
2. Beteiligung am World-Clean-Up-Day in Berlin-Blankenburg

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Bei Überschreitung des im § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höchstbetrages oder einer Zahlung an ein Vorstandsmitglied bedarf der Vorstandsbeschluss der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Anerkennung der Satzung die Grundprinzipien und die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Grundprinzipien sind

a) *Menschenwürde*: Wir erkennen die unantastbare Würde jedes Einzelnen an, unabhängig von seiner Herkunft, Religion, Ethnizität, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialen Stellung oder anderer Merkmale.

b) *Demokratisches Miteinander:* Wir wünschen uns eine politisch mitgestaltende Gesellschaft und verurteilen jegliche Art von gewaltvollem, extremistischem Denken und Handeln.

c) *Gleichheit und Gerechtigkeit*: Wir setzen uns für die Gleichberechtigung aller Menschen ein und bekämpfen jegliche Form von Diskriminierung.

d) *Respekt und Empathie*: Respekt und Empathie sind die Grundlagen unseres Handelns. Wir fördern den offenen Dialog und die gegenseitige Achtung, um eine Atmosphäre des Verständnisses zu schaffen.

e) *Vielfalt als Stärke*: Wir betrachten Vielfalt als eine Bereicherung für unsere Gesellschaft.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

(4) Aktive Mitglieder erklären Ihre Bereitschaft zur regelmäßigen materiellen Unterstützung (Mitgliedsbeitrag) und sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt.

(5) Die Aufnahme Minderjähriger erfordert die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(6) Fördermitglieder erklären ihre Bereitschaft zur regelmäßigen materiellen Unterstützung und sind nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(8) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende.

(9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb der Frist von einem Monat nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(10) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle vier Jahre. Sie wird vom Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie beschließt insbesondere die

a) Aufgaben des Vereins
b) die Mittelverwendung
c) die Beitragsordnung
d) die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts sowie
e) die Entlastung des Vorstands.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die ihr über die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses berichten. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angenommen.

(6) Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist ihr rechenschaftspflichtig.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederwahlversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Jedoch dürfen nie mehr berufene als gewählte Mitglieder dem Vorstand angehören.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

a) Vorsitzende
b) Zwei stellvertretende Vorsitzende
c) Schriftführerin
d) Schatzmeisterin

(4) Den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden die Vorstandsmitglieder die eines der unter § 7 Abs.3. genannten Ämter ausüben. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

(6) Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand Kommissionen berufen, z.B. für Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Baufragen usw..

§ 8 allgemeine Regelungen

(1) Sämtlicher Schriftverkehr erfolgt in Schriftform oder zumindest in Textform (z.B. E-Mail o.ä.).

(2) Die Sitzungen sämtlicher Gremien finden in Präsenz, hybrid oder digital statt.

(3) Wahlen können offen oder geheim (analog oder elektronisch) erfolgen.

(4) Zu allen Gremiensitzungen können Gäste eingeladen werden.

(5) Über die Beschlüsse sämtlicher Gremien ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens einer Vorständin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt Gegenstand einer satzungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung war und eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder dafür stimmt.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung von einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Albert Schweitzer Stiftung – Wohnen & Betreuen (ASS), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist vom Vorstand am 4. Juli 2025 und am 8. Januar 2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.